

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ...eingelangten Antrag von Herrn A und Herrn B (in der Folge „Antragsteller“), betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Belästigung durch die Antragsgegnerin

X Gesellschaft

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idgF BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idgF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

durch die X Gesellschaft eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A und Herrn B aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu

Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragsteller hätten gemeinsam mit einer größeren Gruppe von jungen Leuten (etwa 13-15 Personen) beabsichtigt, in der Nacht vom ... und ... gegen 0:30 Uhr, den Club „Z“ zu besuchen. Den beiden Antragstellern, die aufgrund ihrer afrikanischen Abstammung dunkelhäutig seien, sei gemeinsam mit einem dritten Afrikaner der Einlass verweigert worden, und zwar mit der Begründung, dass Schwarze nicht hinein dürften, weil man schon des Öfteren Probleme mit Schwarzen gehabt habe.

Beim Eingang zum Club sei zunächst dem Erstantragsteller sowie Frau C und Frau D der Einlass gewährt worden. Dem Zweitantragsteller und einem weiteren Schwarzen sei jedoch der Einlass verwehrt worden. Dies mit der vorgeschobenen Begründung, dass der Türsteher ihn nicht kennen würde. Abgesehen davon, dass das „Nichtkennen“ einer Person grundsätzlich keine Begründung für eine Einlassverweigerung in einen öffentlich zugänglichen Club sein darf, ist sie darüber hinaus nicht glaubhaft, da auch die anderen Personen nicht bekannt gewesen sein konnten, da sie den Club zum ersten Mal besucht haben, aber dennoch eingelassen worden wären.

Im Gespräch mit den Türstehern meinten diese, dass keine Ausländer in den Club eingelassen würden. Sie würden aber nichts dafür können, denn die Anweisung käme vom „Chef“. Da es früher einmal Probleme mit Schwarzen gegeben habe, werde generell Personen mit dunkler Gesichtsfarbe kein Einlass gewährt werden. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Äußerungen habe es dann seitens der Türsteher geheißen, dass alle drei Schwarzen nicht hinein dürften, dagegen aber alle anderen Mitglieder der Gruppe.

Von der Antragsgegnerin langte am ... zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

Der von den Antragstellern geschilderte Sachverhalt sei unzutreffend und es liege keine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes vor.

In der Nacht vom ... habe eine Gruppe von zumindest zehn Personen versucht, den Club „Z“ zu betreten. In dieser Gruppe hätten sich auch zumindest fünf Personen mit dunkler Hautfarbe befunden. Bei der üblichen Kontrolle des Einlasses habe einer der dort beschäftigten Mitarbeiter zwei Personen aus dieser Gruppe mit dunkler Hautfarbe als jene Personen erkannt, die bereits an einem Abend zuvor wegen ungebührlichen Benehmens aufgefallen seien und ihnen daher kein Einlass gewährt worden sei. Diese beiden Personen hätten sich daraufhin vom Eingang entfernt. Obwohl die Angelegenheit damit einer Lösung zugeführt worden sei, hätten die verbleibenden Personen der besagten Gruppe Diskussionen mit den Mitarbeitern am Einlass begonnen, obwohl sie selbst nicht betroffen gewesen seien.

Da die von der Gruppe eröffneten Streitgespräche die Mitarbeiter von ihrer tatsächlichen Tätigkeit abgehalten hätten und das aufdringliche und störende Verhalten am Eingang nicht mehr tolerierbar gewesen sei, sei den Personen mitgeteilt worden, dass aufgrund ihres Verhaltens kein Zutritt mehr möglich sei.

Die Antragsteller seien daher nicht wegen ihrer dunklen Hautfarbe nicht eingelassen worden, sondern einzig und allein aufgrund des zunehmend ungebührlichen und streitlustigen Verhaltens, welches kontraproduktiv für eine harmonische und friedliche Lokalatmosphäre gewesen sei. Die Ablehnung des Zutritts sei daher nicht ethnisch motiviert gewesen. Das Kriterium der ethnischen Herkunft spiele bei der Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung des Zutritts zum Club keine Rolle.

Von den Antragstellern langte am ... folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

Die Behauptungen in der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom ... entsprächen nicht den Tatsachen und seien offensichtlich als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Es stimme insbesondere nicht, dass irgendjemand aus der Gruppe am Abend zuvor im Lokal gewesen sei. Es könne daher ausgeschlossen werden, dass zwei Personen negativ aufgefallen seien.

Die nunmehrige Behauptung stünde auch im eklatanten Widerspruch zu der Begründung, die von den Türstehern für die Einlassverweigerung gegeben worden sei. Zunächst hätten diese nämlich gemeint, dass sie die beiden Antragsteller nicht kennen

würden und sie daher nicht einlassen könnten. Bezeichnenderweise habe aber das mangelnde Bekanntsein der hellhäutigen Mitglieder der Gruppe kein Argument dafür dargestellt, den gewünschten Einlass zu verweigern.

In diesem Zusammenhang könne auch darauf hingewiesen werden, dass beide Antragsteller überhaupt zum ersten Mal in diesen Club hätten gehen wollen.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden die Antragsteller, Frau C, Frau D, Frau E, Herr O, Herr P, Herr Q und Herr R als Auskunftspersonen befragt:

Der Erstantragsteller erläuterte in seiner Befragung am ..., dass sie zu fünft im Auto beim Club angekommen seien. Es habe sich dabei um den Erstantragsteller, den Zweitantragsteller, eine weitere schwarze Person sowie um Frau C und Frau D gehandelt. Die anderen Personen seien zu Fuß zum Club gekommen.

Als sie zu fünft am Eingang gestanden seien, habe der Türsteher gesagt, dass er sie nicht kenne und er sie deswegen nicht einlassen könne. Allerdings habe er gemeint, dass die beiden Frauen schon hineingehen dürften. Nur die drei schwarzen Personen hätten nicht hineingedurft. Ihre Ausweise seien nicht kontrolliert worden.

Als dann die restlichen Personen der Gruppe beim Club angekommen seien, hätten sie nochmals versucht, mit dem Türsteher zu sprechen. Der Türsteher sei aber dabei geblieben, dass die Personen mit schwarzer Hautfarbe nicht eingelassen werden dürften. Alle anderen Personen der Gruppe wären eingelassen worden. Des Weiteren habe der Türsteher erläutert, dass vor ein paar Wochen ein paar Schwarze ein Problem gemacht hätten. Deswegen würden Schwarze nicht eingelassen werden. Der Türsteher habe weiter gemeint, dass er nichts machen könne, weil diese Anweisung „von oben“ komme. Der Türsteher sei selber Ausländer und finde dies sehr schade und habe sich dafür entschuldigt. Daraufhin sei die ganze Gruppe wieder weggefahren.

In der Befragung vom ... erläuterte der Zweitantragsteller, dass sie in den Club gewollt haben, aber der Türsteher ihnen den Einlass verweigert habe. Nur die zwei Frauen wären eingelassen worden. Auf die Frage, warum er dies tue, habe der Türsteher geantwortet, dass er sie nicht kenne. Der Zweitantragsteller habe geantwortet, dass der Türsteher sie nicht kennen könne, da sie heute das erste Mal den Club be-

suchen würden. Als die anderen Personen mit dem Türsteher geredet hätten, habe dieser geantwortet, dass es ihm leid tue, er aber nichts machen könne, weil er sie nicht kenne. Auch habe er erläutert, dass letzte Woche ein paar Schwarze im Club etwas gemacht hätten. Eine Freundin sei daraufhin zum Cheftürsteher gegangen und habe mit diesem geredet. Aber auch der Cheftürsteher habe gesagt, dass sie nicht eingelassen würden, denn normalerweise würden Schwarze nicht eingelassen werden. Dies aus dem Grund, da letzte Woche Schwarze Probleme gemacht hätten und es eine Schlägerei gegeben habe. Dies sei eine Anweisung des Chefs und er könne da gar nichts machen. Dann sei die Gruppe wieder nach ... zurückgefahren.

Der Vertreter der Antragsgegnerin, Herr O, erläuterte in der Befragung am ..., dass er der gewerberechtliche Geschäftsführer sei und seit 30 Jahren Lokale betreibe. An diesem Abend sei er nicht in diesem Club gewesen und habe erst von diesem Vorfall erfahren, als die Zeitungen angerufen hätten. Insgesamt seien zwölf Türsteher im Lokal, wovon zwei im Eingangsbereich Dienst versehen würden. Grundsätzlich würden mit den Angestellten wöchentlich Schulungen abgehalten werden, in denen zum Beispiel die Kleidervorschriften etc. besprochen würden. Man könne es sich nicht leisten, wenn die Abende nicht harmonisch ablaufen würden. Es werde definitiv von jedem Menschen ein Ausweis verlangt. Betrunkene oder nicht ordentlich gekleidete Personen würden ebenso nicht eingelassen werden.

Es gebe sicherlich keine Anweisung, dass schwarze Personen nicht eingelassen würden. Allerdings habe es 14 Tage vorher eine Riesenschlägerei mit Schwarzen im Club gegeben. Dies habe aber nicht dazu geführt, dass Schwarze generell nicht eingelassen würden. Die Personen, Weiße wie Schwarze, die in diese Schlägerei verwickelt gewesen seien, hätten aber natürlich Hausverbot bekommen. Die Daten der Beteiligten seien aber nicht festgehalten worden. Es habe seitens der Geschäftsführung weiter nur geheißen, dass man am Eingang ein bisschen vorsichtiger sein solle. Das bedeute, die Ausweise genau zu kontrollieren bzw. aufzupassen, ob die Gäste betrunken seien. Dies, um sicherzustellen, dass Personen, die in diese Schlägerei verwickelt gewesen seien, nicht mehr in das Lokal kämen.

Zwar fasse der Club 2000 Personen, aber die Türsteher seien darauf geschult sich Personen zu merken, die Probleme gemacht hätten. Es könne zwar sein, dass eine Verwechslung passiert sei, aber es sei nie eine Weisung ergangen, dass Schwarze

generell nicht eingelassen werden dürften. Die beiden Türsteher am Eingang seien immer dieselben und würden alle Personen sehen, die hinein- und hinausgehen. Würde ein Türsteher wegen eines Hausverbots unsicher sein, würde er sich mit dem zweiten Türsteher beraten. Würde auch dieser unsicher sein, würde noch die Person an der Kasse befragt werden. Wenn auch diese Person unsicher sei, dann würde die Person eingelassen werden. Es gebe also schon ein System, um die Identität der Personen möglichst genau zu hinterfragen. Ebenso würden die beiden Türsteher im Eingangsbereich jene Personen sehen, über die im Lokal ein Hausverbot verhängt worden sei. Wenn solche Personen aus dem Lokal gebracht würden, bliebe diesen beiden Türstehern genug Zeit, sich die Gesichter einzuprägen.

Frau E erläuterte in ihrer Befragung vom ..., dass sie zusammen mit einer Gruppe von ca. zehn Personen zum Club „Z“ gegangen sei. Genauso wie die Antragsteller, sei auch sie zum ersten Mal in diesem Club gegangen. Die Gruppe der drei Schwarzen mit ihren Freundinnen sei am Anfang der Gruppe gewesen. Dann habe es Probleme gegeben und die Befragte sei nach vorne gegangen und habe nachgefragt, was das Problem sei. Der Türsteher habe ihr gesagt, dass sie mit diesen drei schwarzen Personen den Club nicht betreten dürften, da es vor Kurzem einen Vorfall mit einem Dunkelhäutigen gegeben habe und sie seit dem keine Dunkelhäutigen mehr in den Club lassen würden. Alle anderen würden den Club betreten dürfen, nur diese drei Personen nicht.

Als die Befragte nachgefragt habe, von wem diese Anordnung komme, sei sie auf den Cheftürsteher verwiesen worden. Sie habe dann gefragt, ob sie mit diesem reden dürfe, und sei zu ihm in den Eingangsvorraum vorgelassen worden. Mit dem Cheftürsteher habe sie eine ganz normale Unterhaltung geführt und er habe gemeint, dass es sich um eine Anweisung der Geschäftsleitung handle. Er habe leider keinen Einfluss auf diese Anordnung. Keiner der beiden Türsteher habe erwähnt, dass über die Antragsteller ein Hausverbot verhängt worden sei.

Im Gespräch mit den Türstehern sei kein Streitgespräch entstanden. Die Türsteher hätten sich im Gespräch mit der Befragten korrekt verhalten und hätten der Gruppe die Anordnung aus ihrer Sicht erläutert.

Frau C schilderte in ihrer Befragung vom ..., dass Frau D, die beiden Antragsteller, ein weiterer Schwarzer und sie kurz nach Mitternacht vor dem Lokal gewesen seien. Als der Rest der Gruppe angekommen sei, seien sie zum Eingang des Clubs gegangen. Der Türsteher habe zu ihr, dem Erstantragsteller und Frau D gesagt, dass sie hinein dürften. Dem Zweitantragsteller und dem weiteren Schwarzen sei hingegen der Einlass mit der Begründung verweigert worden, dass der Türsteher sie nicht kenne. Auf den Hinweis der Befragten, dass auch sie und der Erstantragsteller zum ersten Mal hier seien, habe sich eine Diskussion entwickelt. Daraufhin habe der Türsteher gemeint, dass Ausländer nicht hinein dürften und das einfach so sei. Er habe dies damit begründet, dass schon einmal schwarzafrikanische Männer im Lokal gewesen seien und sie mit diesen Probleme gehabt hätten. Aufgrund dessen dürften sie keine Ausländer mehr einlassen. Nach dieser Diskussion sei auch der Erstantragsteller nicht mehr eingelassen worden. Die Befragte habe die Vermutung, dass der Erstantragsteller zunächst nur eingelassen worden sei, damit es nicht gleich so aussehe, dass man aufgrund der Hautfarbe in dieses Lokal nicht eingelassen werde. Die Türsteher hätten sicher gewusst, dass sie ohne ihre Freunde das Lokal nicht betreten würden. Einen Hinweis auf ein bestehendes Hausverbot betreffend die beiden Schwarzen, habe es von den Türstehern nicht gegeben.

Frau D schilderte in ihrer Befragung vom ..., dass der Türsteher gesagt habe, dass der Erstantragsteller und Frau C eingelassen würden, die beiden anderen Schwarzen jedoch nicht. Es habe dann eine Diskussion mit dem Türsteher gegeben, da keiner von ihnen zuvor im Lokal gewesen sei und der Türsteher sie daher nicht kennen könne. Die Diskussion habe damit geendet, dass der Türsteher gemeint habe „Ausländer machen nur Probleme, das ist einfach so“. Nach dieser Diskussion sei keiner der Gruppe mehr eingelassen worden.

Herr P erläuterte in seiner Befragung am ..., dass er Betriebsleiter des Clubs „Z“ sei. An der Türe würden immer dieselben zwei Haustürsteher stehen. Der Rest der Sicherheitsleute werde von einer Sicherheitsfirma gestellt. Die Türsteher würden regelmäßig geschult werden, insbesondere hinsichtlich der Hausordnung. Auch seien die Einlasskriterien auf der Website des Clubs ersichtlich, wo es unter anderem heiÙe, dass Hautfarbe keine Rolle spiele.

Ende Dezember, Anfang Jänner habe es jede Woche 2-3 Schlägereien gegeben. Aufgrund dessen sei die Sicherheitsfirma ca. einen Monat vor dem gegenständlichen Vorfall gewechselt worden, da immer wieder Leute den Club hätten betreten können, die zuvor schon Hausverbot gehabt hätten. Auch hätte der Club einen neuen Haustürsteher angestellt. Es gebe nunmehr zwei Haustürsteher, die ständig an der Türe seien. Während Herr R hinter der Glastür stehe und sich die Leute ansehe, kontrolliere Herr Q die Ausweise. Die beiden Türsteher stünden ca. anderthalb Meter voneinander entfernt. Die Türsteher würden sich die Beteiligten einer Rauferei merken. Sobald Herr R jemanden sehe, der nicht eingelassen werden dürfe, gebe er diese Information an Herrn Q weiter und dieser verweigere der Person den Einlass. Verwechslungen könnten aber auch hin und wieder passieren. Aufgrund der Schlägereien habe es die Anweisung gegeben, ein bisschen aufzupassen und ein bisschen Feingefühl zu zeigen. Sobald jemand in eine Schlägerei verwickelt sei, bekäme er Hausverbot. Dies selbstverständlich unabhängig von der Hautfarbe.

Zum gegenständlichen Vorfall sei dem Befragten erzählt worden, dass zwei Personen dabei gewesen seien, die in eine Schlägerei verwickelt gewesen seien und deswegen Hausverbot hätten. Herr R habe diese wieder erkannt und habe Herrn Q weitergegeben, dass diese beiden Personen Hausverbot hätten. Es sei ja scheinbar auch eine dritte schwarze Person dabei gewesen, welche eingelassen worden wäre, wäre es draußen nicht zu einer wilden und lautstarken Diskussion gekommen.

Herr Q erläuterte in der Befragung vom ..., dass er seit ... als Türsteher in diesem Club beschäftigt sei. Er sei am gegenständlichen Abend an der Türe gestanden, könne sich aber an die beiden Antragsteller nicht erinnern.

Meistens stehe er gemeinsam mit einem anderen Mitarbeiter der Sicherheitsfirma vor der Tür. Dieser Mitarbeiter würde immer wechseln. Der Cheftürsteher, Herr R, würde ca. zwei Meter hinter ihnen stehen. Das Lokal habe von ... bis ... offen und an diesen Tagen habe der Befragte, ebenso wie der Cheftürsteher, immer Dienst. Wer nicht eingelassen werde, entscheide zunächst der Cheftürsteher.

Zum gegenständlichen Vorfall könne er sich erinnern, dass der Cheftürsteher gesagt habe, dass die beiden Antragsteller Hausverbot hätten, aber der Rest der Gruppe ohne Probleme hinein könne. Die beiden Antragsteller wären früher in eine Rauferei verwickelt gewesen, worauf über sie ein Hausverbot verhängt worden sei. Auch sei

eine dritte Person mit dunkler Hautfarbe dabei gewesen, welche hinein gedurft hätte. Nachdem die Gruppe dies aber nicht habe akzeptieren wollen und die anderen sich eingemischt und die Türsteher beschimpft hätten, sei die ganze Gruppe nicht eingelassen worden. Grundsätzlich habe der Befragte die Weisung des Cheftürstehers umgesetzt und dies nicht selbst entschieden.

Es gebe aber keine Weisung, dass Schwarze generell nicht eingelassen werden dürften. Im Gegenteil gebe es eine klare Anweisung, dass nach ethnischer Herkunft, Religion und Hautfarbe keine Unterschiede gemacht werden dürften. Jeder, der die Einlasskriterien erfülle, werde eingelassen. Personen die aggressiv, alkoholisiert oder minderjährig seien sowie Personen in Sportkleidung würden nicht eingelassen werden.

Am Wochenende würden ca. 2000 Personen das Lokal besuchen. Man könne sich mit Sicherheit nicht jedes Gesicht merken. Allerdings würde der Befragte sich die Personen, die nach einer Schlägerei herausgebracht würden, sehr wohl merken. An die beiden Antragsteller würde er sich auch erinnern, wären sie in eine Schlägerei verwickelt gewesen. Auch habe die Diskussion mit anderen Personen der Gruppe stattgefunden und nicht mit den Personen, die abgewiesen worden seien. Auch daran könne es liegen, dass sich der Befragte nicht mehr an die Antragsteller erinnere.

Herr R schilderte in seiner Befragung vom ..., dass er am gegenständlichen Abend Dienst versehen habe. Grundsätzlich stehe er hinter der Glastür und seine beiden Kollegen vor der Tür.

Am Anfang seien fünf Personen der Gruppe anscheinend nicht eingelassen worden. Einer von ihnen sei schon herinnen gewesen und die restlichen drei hätten aber ein Hausverbot gehabt. Insgesamt seien es vier Personen mit dunkler Hautfarbe gewesen. Eine Dame und ein Herr von dieser Gruppe seien eingelassen worden. Das Hausverbot der drei Schwarzen habe aus einer Rauferei von vor zwei Jahren resultiert. Alle anderen wären aber eingelassen worden. Eine Anweisung bezüglich des Nichteinlassens von Schwarzen bestünde nicht.

Diese drei Personen hätten ca. vor anderthalb Jahren eine Rauferei im Lokal gehabt. Es sei damals eine Gruppe von ca. zehn Personen, Weiße und Schwarze, gewesen, die miteinander gerauft hätten. Der Befragte sei zu dieser Rauferei hinzugerufen worden. Diese Gruppe habe randaliert und man habe damals auch die Polizei geru-

fen. Seitens des Lokals seien von diesen Personen aber keine Fotos gemacht und keine Personalien aufgenommen worden. Er habe damals mitgeholfen, die in die Rauferei verwickelten Personen aus dem Lokal zu bringen. Der Befragte habe sich erinnert, dass die drei Schwarzen des gegenständlichen Abends, bei der Rauferei dabei gewesen seien. Der vierte Schwarze sei mit einer Frau schon im Lokal gewesen und sei bei der Rauferei nicht dabei gewesen.

Die drei Schwarzen seien damals bei der Rauferei das erste Mal im Lokal gewesen. Nach der Rauferei seien sie ein oder zwei Monate gar nicht mehr da gewesen. Dann hätten sie es noch ein paar Mal probiert, Einlass zu erlangen. Der Einlass sei ihnen von den Türstehern immer verweigert worden und auch am gegenständlichen Abend habe der Befragte wieder gesagt, dass sie es selber wüssten, dass es nicht gehe. Der Befragte selbst sei hinausgegangen und habe sich die Personen angesehen. Einer der Schwarzen habe sich daraufhin auch gleich wieder umgedreht und sei nach hinten gegangen. Diese Person wisse er, weil er habe komische Haare gehabt und habe ein Kapperl und eine Brille getragen. Diese Brille habe er damals bei der Rauferei verloren und sie sei dann noch im Lokal gesucht worden. Solche Leute merke man sich einfach. Die beiden anderen Schwarzen hätten dann zu diskutieren begonnen und hätten die Türsteher beleidigt. Es könne zwar sein, dass eine der Personen vielleicht zu Unrecht nicht eingelassen worden sei, aber bei den Zweien sei sich der Befragte sicher.

Aufgrund des Nichteinlasses der drei Schwarzen sei eine Studentin zum Befragten gekommen und er habe ihr ganz normal erklärt, dass wenn jemand im Lokal eine Rauferei gehabt habe, er nicht mehr eingelassen werde. Schon gar nicht drei Personen, denn zu dritt sei die Gefahr wieder größer, dass sie raufen würden. Der Befragte habe dann gesagt, dass man über den Einlass eines Einzelnen reden könne, die anderen aber draußen bleiben müssten. Die Studentin habe mit ihm diskutiert und habe schon mit ihm zu schreien angefangen. Sie habe sich nicht erklären lassen, worum es eigentlich gehe und habe gleich „Nazi“ und alles Mögliche geschrien. Auch habe er mit bekommen, dass die anderen Personen draußen die Türsteher beleidigt hätten. Eine Person der Gruppe habe dann noch gemeint, dass sie sich schon noch einmal auf der Straße begegnen würden. Daraufhin habe er nur zur Studentin gesagt, dass sie hinausgehen solle und dann auch draußen bleiben müsse. Dies sei

der Hauptgrund der Einlassverweigerung gewesen, da sich der Befragte nicht beleidigen und bedrohen lasse.

Auf nochmaliges Ersuchen des Senates einer genauen Beschreibung der drei Personen, die vorm Eingang gestanden seien, erläuterte der Befragte, dass eine der Personen lange Haare zu Rastazöpfen gebunden, gehabt habe. Dies sei die Person gewesen, die gleich wieder gegangen sei, als er den Eintritt verweigert habe. Die zweite Person habe ein Kapperl und weite Hosen getragen. Er habe auch eine ziemlich dicke Nase gehabt und habe eine dicke Brille getragen. Hauptsächlich aufgrund dieser beiden Personen habe der Befragte den Einlass verweigert. Der dritte Schwarze sei schon im Lokal gewesen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragsteller gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegnerin aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller erfolgte oder die Einlassverweigerung durch die Antragsgegnerin aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und der Antragsgegnerin der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

§ 38. (1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Antragsteller wollten, gemeinsam mit einer Gruppe von ca. 10-15 Personen, in der Nacht vom ... auf den ..., den von der Antragsgegnerin betriebenen Club „Z“ besuchen. Als die Antragsteller gemeinsam mit ihren Freundinnen und einem weiteren Freund schwarzer Hautfarbe den Eingang passieren wollten, ist ihnen vom Türsteher erklärt worden, dass der Zweitantragsteller und die dritte Person schwarzer Hautfarbe nicht eingelassen werden könnten, da der Türsteher diese beiden nicht kenne. Daraufhin haben auch der Erstantragsteller, Frau C und Frau D das Lokal nicht betreten und haben sich weiter nach dem Grund der Einlassverweigerung erkundigt. Im Zuge der weiteren Diskussion und dem Hinweis, dass der Türsteher auch die ersten eingelassenen Personen nicht kennen könne, da sie den Club das erste Mal besuchen würden, ist ihnen vom Türsteher erklärt worden, dass Ausländer generell nicht eingelassen würden und das einfach so sei. Weiters hat der Türsteher die Einlassverweigerung damit begründet, dass schon einmal schwarzafrikanische Männer im Lokal gewesen seien und es mit ihnen Probleme gegeben hätte. Dieselbe Begründung für die Einlassverweigerung wurde vom Cheftürsteher auch gegenüber der nachfragenden Frau E geäußert. Die Antragsteller sind aber am gegenständlichen Abend weder mit der Beteiligung an einer Rauferei konfrontiert worden, noch konnte der Senat eine solche Beteiligung, auf die sich ein Hausverbot gründen könnte, feststellen. Des Weiteren variierten die Angaben zur Datierung der das Hausverbot begründenden Rauferei, zwischen 14 Tagen und zwei Jahren vor dem gegenständlichen Abend.

Auch konnte die in der Stellungnahme der Antragsgegnerin aufgeworfene Anzahl von fünf anwesenden Personen mit „dunkler Hautfarbe“ nicht verifiziert werden. Ebenso wenig kam es zu „Streitgesprächen“ zwischen den Antragstellern bzw. deren Begleitung und den Türstehern, noch konnte ein „aufdringliches“ oder „störendes“ Verhalten der BesucherInnen festgestellt werden.

Aufgrund der Einlassverweigerung ist schlussendlich die gesamte Gruppe wieder geschlossen gegangen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch die X Gesellschaft durch eine Einlassverweigerung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller iSd § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit.

Der Antragsgegnerin ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

In den Club „Z“ würden nach Auskunft der Antragsgegnerin Personen unter 18 Jahren, alkoholisierte, nicht passend gekleidete sowie aggressive Personen generell nicht eingelassen werden. Keiner dieser - grundsätzlich zulässigen - Abweisungsgründe traf nach Ansicht des Senates III am gegenständlichen Abend auf die Antragsteller zu.

Vielmehr ging aus den Schilderungen der Antragsteller und ihren Freundinnen nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Antrag ausgeführt, zugetragen hat.

Zwar wurde von der Antragsgegnerin und den befragten Türstehern betont, bei Einlasskriterien keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen und dass sich die Einlassverweigerung auf einem früheren Raufhandel und ein damit verbundenes Hausverbot der Antragsteller gründete; hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts erscheint dies dem Senat III aber nicht glaubhaft.

Insbesondere widersprachen sich die Ausführungen der Türsteher nicht nur hinsichtlich der Anzahl der Personen dunkler Hautfarbe, sondern auch hinsichtlich deren Aussehens eklatant. Dies, obwohl in den Befragungen von den Türstehern immer wieder versichert wurde, dass sie sich an Personen, welche in Raufhändel verwickelt gewesen seien, sehr gut erinnern könnten. Aber auch diese Aussagen wurden da-

durch relativiert, dass der Cheftürsteher eine Verwechslung der Antragsteller mit anderen Personen nicht ausschließen konnte. Darüber hinaus hat er auf die Frage nach dem konkreten Aussehen der Person gemeint, dass er das nicht sagen könne, da sie alle gleich aussehen würden. Schlussendlich konnte der Cheftürsteher nicht glaubwürdig und nachvollziehbar darstellen, anhand welcher Umstände er erkannt haben will, dass es genau die Personen dieser Gruppe waren, die in einen Raufhandel verwickelt gewesen sind und warum dann nicht nur diesen beiden, sondern der ganzen Gruppe der Einlass verweigert wurde.

Auch war in der Stellungnahme der Antragsgegnerin von fünf Personen mit „dunkler Hautfarbe“ die Rede, was nicht den Tatsachen entsprach und die Erinnerung der Auskunftspersonen der Antragsgegnerin an die konkret in eine Rauferei verwickelten Personen nicht allzu plausibel erscheinen lässt. Darüber hinaus kam es weder zu „Streitgesprächen“ zwischen den Antragstellern bzw. deren Begleitung und den Türstehern, noch konnte ein „aufdringliches“ oder „störendes“ Verhalten festgestellt werden, was die Abweisung der Antragsteller „einzig und allein aufgrund des zunehmend ungebührlichen und streitlustigen Verhaltens“ gerechtfertigt hätte.

Die weiteren Rechtfertigungen der Türsteher bezüglich der Rauferei müssen daher als Schutzbehauptung eingestuft werden. Es wurden der Gruppe um die Antragsteller nur vermeintliche Probleme mit Schwarzafrikanern geschildert, die Antragsteller wurden jedoch am gegenständlichen Abend durch die Türsteher nie mit einer Beteiligung an einer Rauferei direkt konfrontiert. Des Weiteren variierten die Angaben zur Datierung der das Hausverbot begründenden Rauferei, zwischen 14 Tagen und zwei Jahren vor dem gegenständlichen Abend. Die Türsteher versuchten oberflächlich, die Einlassverweigerung von Ausländern mit einer generellen Anweisung durch die Geschäftsleitung zu rechtfertigen. Eine konkrete Beteiligung der Antragsteller an einem Raufhandel konnte durch die Antragsgegnerin auch in den Befragungen des Senates nicht nachgewiesen werden. Vielmehr geht aus den Befragungen der Antragsteller und deren Begleiterinnen glaubhaft hervor, dass sie den Club zum ersten Mal besucht haben.

Daher ist es der Antragsgegnerin insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbe-

handlungsgesetz verpöntes Motiv, der Einlassverweigerung der Betroffenen zugrunde lag. Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass die Antragsteller allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht in den Club der Antragsgegnerin eingelassen wurden.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die X Gesellschaft eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer unmittelbaren Diskriminierung von Herrn A und Herrn B aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass die Geschäftsleitung der X Gesellschaft sich mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Tätigkeit, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandelt.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere des Gleichbehandlungsgesetzes.

Ferner soll auf der Website ... ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher der X Gesellschaft einen dem-

**entsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichs-
gespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.**

Wien, September 2011

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.